

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementspreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie Frauenwelt und Jugend einschließlich Bringenlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährlich M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn M. 5.—. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Wettinerplatz 10. Tel. 25 261. Sprechstunde nur montags von 12 bis 1 Uhr. **Expedition:** Wettinerplatz 10. Tel. 25 261. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6spaltige Petitzeile mit 30 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 25 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 116.

Dresden, Sonnabend den 23. Mai 1914.

25. Jahrg.

Im Wahlkreis Stendal-Osterburg wurde von der sozialdemokratischen Partei eine Stichwahlparole zugunsten des nationalliberalen Kandidaten ausgesprochen.

Beim Einsturz eines Brückensteiges im Reunorter Hafen kamen 8 Personen ums Leben.

Die Lage in Ulster hat sich wieder verschärft.

Bei einem Kasernenbrand in Konstantinopel erlitten fünf Matrosen des deutschen Kreuzers Göben, der Hilfsmannschaften gesandt hatte, schwere Verletzungen.

Amerikanische Truppen haben die strategisch wichtigsten Punkte zwischen Veracruz und Mexiko besetzt.

Sowohl in Vatu wie in China breitet sich die Pest aus.

Der Weg zu den Arbeiterferien.

Die diesjährigen Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten stellen fast allgemein fest, daß die Bewilligung eines Sommerurlaubes für die Arbeiter weitere Fortschritte gemacht hat. Aber soweit sich ein Ueberblick gewinnen läßt, muß doch als zweifellos gelten, daß nur erst ein sehr kleiner Teil der Arbeiter Sommerurlaub in irgend einer Form erhält. In der Regel sind diese Ferien auch an solche Bedingungen geknüpft oder so kurz, daß sie nur einen geringen Wert haben. In den meisten Betrieben, die bereits Arbeiterferien eingeführt haben, erhalten nur solche Arbeiter einen Sommerurlaub, die eine lange Reihe von Jahren ununterbrochen im Dienste desselben Unternehmens stehen. Soweit aber alle Arbeiter eines Betriebes Ferien erhalten, betragen diese für die große Mehrzahl nur zwei oder drei Tage, für die andere eine Woche und nur ein sehr kleiner Teil von Arbeitern erfreut sich eines Urlaubs im Sommer von 14 Tagen. Immerhin ist ein Anfang gemacht, und die Aufgabe besteht nun darin, nach Möglichkeit eine einheitliche Durchführung und schließlich gesetzliche Regelung der Arbeiterferien zu erzwängen.

Deutschland steht, wie überhaupt neuerdings in der Sozialpolitik in bezug auf Arbeiterferien hinter anderen Ländern zurück. Nach einem Bericht der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes gab es bereits im Jahre 1910 in der Schweiz 27 000 Arbeiter in gewerblichen Diensten, 15 000 Beamte und Angestellte in kaufmännischen Diensten, 70 000 Beamte, Angestellte und Arbeiter der Verkehrsdienste, 2000 Beamte und Angestellte der technischen Dienste und 36 000 Beamte, Angestellte und Hilfspersonal der Verwaltungsdienste, insgesamt rund 150 000 Beamte und Arbeiter, welche einen Ferienurlaub erhalten. Dazu kommen noch 7000 Lehrlinge aller Dienstarten. Allerdings hatten von den Arbeitern in fabrikmäßigen Betrieben erst 8 Prozent damals einen mehr oder weniger langen Urlaub. Auch erhielten 2611 Arbeiter nur einen Urlaub bis zu 3 Tagen, 12 255, das sind 46,55 Prozent aller Arbeiter, die Urlaub bekamen, hatten Ferien von über 3 Tagen bis zu einer Woche; 2027 genossen über eine Woche bis zwei Wochen Ferien, während nur 289 Arbeitern ein Urlaub von über zwei Wochen gewährt wurde. An Ferienlöhnen wurden in dem genannten Jahre 782 887 Franken bezahlt. Den höchsten Ferienlohn zahlten 911 Betriebe oder 96 Prozent an 25 867 oder 96,7 Prozent der Arbeiter. Das war bereits vor vier Jahren erreicht, seit dieser Zeit haben die Ferien in der Schweiz ganz bedeutende Fortschritte gemacht. Für die kaufmännischen und technischen Angestellten sind die Ferien allgemein eingeführt, wie für das gesamte Personal im Verwaltungsdienst.

Die Einführung von Arbeiterferien wird in der Schweiz von allen Sozialpolitikern und von den Behörden gefördert. In Deutschland wirken zwar auch die Gewerbeaufsichtsbeamten zum Teil daraufhin. Aber die Regierungen und Stadtvverwaltungen gehen keineswegs mit einem guten Beispiel voran. Den unteren Beamten bei der Reichspost „L a n n“ ein Urlaub gewährt werden, ein Rechtsanspruch steht ihnen aber nicht zu. Im allgemeinen beträgt dieser Urlaub auch nur 8 Tage, er sinkt sogar bis 5 Tage, und die Arbeit der Beurlaubten muß von dem diensttuenden Beamten mitverrichtet werden, so daß die Ferien durch eine erhöhte Arbeitslast ausgeglichen werden. Die Arbeiter der Staatsbetriebe haben erst recht keinen Anspruch auf Ferien. Nur Arbeiter, die viele Jahre bereits beim Staat in Arbeit stehen, erhalten einige Tage Urlaub. Selbst in Baden, wo die Eisenbahnarbeiter etwas besser behandelt und entlohnt werden als im übrigen Deutschland, muß der Arbeiter 20 Jahre im Dienste sein, bevor er 8 Tage Urlaub erhält. In der Schweiz dagegen ist es durch ein Gesetz festgelegt, daß jeder Beamte, Angestellte oder Arbeiter in der staatlichen Verwaltung oder in einem staatlichen Betriebe vom ersten Jahre ab, unabhängig von den 52 vorgeschriebenen Ruhetagen, „mindestens 8 Tage“ zusammenhängenden Erholungsurlaub erhalten muß. Dieses Beispiel des Staates fördert die Einführung von Arbeiterferien im allgemeinen wesentlich. Auch die Gemeinden können nicht hinter dem gesetzlichen Mindestmaß zurückbleiben, während die städtischen Arbeiter in Deutschland in den meisten Fällen auch nur ein paar Tage Urlaub als ein Gnabengeld erhalten. Jedenfalls wird

die Gesetzgebung in der Schweiz günstig für die Arbeiterferien, in Deutschland dagegen geben die staatlichen und kommunalen Betriebe den Unternehmern kein gutes Beispiel.

In Oesterreich verlangt das Gesetz, daß allen jugendlichen Personen im Handelsgewerbe ein Urlaub von zwei Wochen gewährt werden muß. Damit ist wenigstens im Prinzip mit der gesetzlichen Einführung von Ferien in privaten Betrieben begonnen. Es liegt kein Grund vor, den jugendlichen Arbeitern das Bedürfnis für Sommerferien zu bestreiten, nachdem man es für die Handlungslehrlinge anerkannt hat. Die gesetzliche Einführung von Ferien für alle jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen wird übrigens auch in Deutschland von allen Sozialpolitikern und Arbeitern verlangt, die für die Körperpflege der Jugend wirken.

In England hat eine einfache und unscheinbare Gesetzesbestimmung zur Gewährung von Arbeiterferien geführt. Ein englisches Gesetz schreibt nämlich vor, daß alljährlich in allen Fabriken die Arbeitsräume frisch geputzt werden müssen. Diese Maßregel ist aus gesundheitlichen Gründen eingeführt worden. Sie hat aber nicht nur die Reinlichkeit gefördert, sondern auch eine Wirkung erzielt, an die vielleicht niemand dachte. Da es in den Fabriken nicht gut möglich ist, während der Arbeit eine solche Generalreinigung durchzuführen, so werden die Betriebe am Anfang des August auf 8 oder 14 Tage geschlossen, und die Arbeiter verbringen diese Zeit in einem der vielen Seebäder, die eigens für den Arbeiterbesuch eingerichtet sind. Die Fabriken haben in der Regel Ferienpartys eingerichtet, an deren Leitung Arbeiter und Unternehmer beteiligt sind, indem letztere einen Beitrag dazu leisten. Die Arbeiter zeichnen auf einer Karte den Betrag ein, den sie auf ihre Rechnung übertragen haben wollen; der Betrag wird wöchentlich vom Lohn in Abzug gebracht. An jedem beliebigen Ruhetage können Beträge davon erhoben werden, so daß absolut kein Zwang besteht. Gewöhnlich wird die erwartete Summe eine Woche vor den Augustferien ausbezahlt. Eine Anzahl Fabriken zahlt allen Arbeitern den Lohn weiter. In den Zeiten der Ferien ist aber auch der ganze Betrieb auf den Eisenbahnen, die nach den Sommerferien und Seebädern führen, auf diese „Soldaten“ zugeschnitten. Die Bahnen stellen außerordentlich billige Fahrkarten nach den verschiedenen Orten zur Verfügung, die für einige 8 Tage oder mehr gelten und den Arbeitern das Reisen erleichtern.

Die Gesetzgebung und die Regierung können also sehr viel tun, um die Arbeiterferien allgemein zur Durchführung zu bringen. In Deutschland geschieht aber nichts in dieser Richtung. Vielmehr glauben die Regierungen nichts Besseres tun zu können, als im Interesse der großkapitalistischen Ausbeuter die Gewerkschaften zu verfolgen, deren organisatorischer Macht doch die Arbeiter die wenigen Ferien-einrichtungen zu danken haben, die bisher tariflich festgelegt worden sind. England und die Schweiz sind eben mehr demokratisch entwickelte Länder, in denen der Einfluß der Arbeiter auf die Gesetzgebung und die soziale Entwicklung zweifellos größer ist als in dem halbabsolutistischen Deutschland.

Der Kampf um die Arbeiterferien ist in Deutschland nicht nur ein wirtschaftlicher, sondern auch ein politischer, ein Ringen um größere politische Freiheiten und Rechte. Denn nur mit Hilfe der Gesetzgebung wird die allgemeine Durchführung von Arbeiterferien möglich sein. Vom Wachstum der Arbeiterbewegung, von der Zunahme der Macht der Sozialdemokratie wird es abhängen, wann der Zeitpunkt kommen wird, von dem an alljährlich alle Arbeiter mit Freunden werden die Ferienzeit begrüßen können, die auch ihnen die so dringend notwendige Erholung gewähren soll.

Opfer der Militärjustiz.

Ueber die geringfügigen Milderungen des Militärstrafgesetzes, die soeben im Reichstag beschlossen wurden, hinauszuweisen, lehnte der Oberherr der Kriegsverwaltung aus schroffe ab. Die den strengen Arrest, so erklärt man auch die furchtbaren Strafmasse des Militärstrafgesetzbuchs im „Interesse der Disziplin“ für unentbehrlich. Und doch bringt fast jeder Tag neue Meldungen aus den Stuben der Militärgerichte, die jedem einigermaßen human empfindenden Menschen als ebenso viele Anklagen gegen das sinnlos brutale Militärstrafgesetz erscheinen müssen.

Ein Fall, der soeben vor dem Kriegsgericht der 3. Division Nr. 32 in Dresden verhandelt, beweist von neuem, wie sehr die Kriegsgerichte, selbst wenn ihre Mitglieder zu milderer Auffassung neigen, durch das Gesetz gedrängt werden, Strafen auszuwerfen, deren Höhe in gar keinem Verhältnis steht zu der etwaigen Verletzung des angeforderten Soldaten. Es wird uns darüber berichtet:

Unter der schweren Anklage des versuchten tätlichen Angriffs gegen einen Vorgesetzten mittels einer Waffe vor versammelter Mannschaft und unter dem Gewehr, sowie der Achtungsverletzung und des Beharrens im Ungehorsam stand der im ersten Dienstjahre stehende 21 Jahre alte Soldat Müller von der 10. Komp. des Inf.-Reg. Nr. 102 in Bittau. In Betracht kam der beschuldigte § 97, der bei Aus-

schluß mildernder Umstände mindestens 5 Jahre Gefängnis vorsieht und bei Annahme eines minderschweren Falles Gefängnis nicht unter 1 Jahren vorschreibt. Ist nun der Täter durch vorbestrafte Behandlung durch einen Vorgesetzten gereizt und auf der Stelle zu diesem „Verbrechen“ hingerissen worden, dann kann auf Grund von § 98 die Mindeststrafe bis auf die Hälfte ermäßigt werden. Alle diese Momente spielten in der vorliegenden Strafsache eine große Rolle.

Am 29. April hatte eine aus elf Soldaten bestehende Abteilung auf dem Truppenübungsplatz Königsbrück „Nachhilsdienst“. Auf dem Rückmarsch bemerkte der erst vor einigen Monaten zum Vorgesetzten beförderte Unteroffizier Wärschner, daß einige Soldaten während des Laufschritts ihre Gewehrkolben nicht richtig angezogen hatten. Zwei Befehle des Unteroffiziers, das Gewehr vorchriftsmäßig zu halten, ließ Müller unbefolgt, weil er nach seinen Angaben in Gedanken versunken war. Einen dritten Befehl hat er dann nur mangelhaft ausgeführt. Als darauf der Vorgesetzte auf den Soldaten zutrat und dessen Gewehr anfaßte, um es in die richtige Lage zu bringen, verspürte Müller heftigen Schmerz an einer empfindlichen Stelle der rechten Schulter und hörte das Wort „Lausbube“ mit dem Zusatz, ob er denn nicht hören könne. Dadurch geriet er in große Erregung, machte kehrt, riß sein Gewehr herunter, holte mit dem Kolben nach oben zum Schläge aus und sagte: „Ich lasse mir von Ihnen nichts vormachen!“ Der Unteroffizier trat ihm entgegen, aber Müller ließ selbst von einer Täuschung ab, weil er sich schnell die Folgen vor Augen hielt. Er wußte gar nicht, daß er auch so schon ein „Verbrechen“ begangen hatte. Dann trat er etwas ruhiger geworden wieder ins Glied zurück. Im Lager angefangen, mußte Müller vormachen, wie er beim Lauffschritt das Gewehr gehalten hat. Der Unteroffizier bemängelte die Haltung, worauf der Soldat in der Annahme, er habe es richtig vorgebracht, zum Vorgesetzten sagte: „Machen Sie nur kein Faß auf!“

Vor Gericht war Müller im allgemeinen geständig. Die ersten Befehle will er nicht gehört haben. Er machte dann zu seiner Verteidigung geltend, daß er schwer gereizt und erregt gewesen sei; auch behauptete er bestimmt, daß er vom Unteroffizier Lausbube genannt worden ist und bei der Korrektur Schmerzen gehabt habe. Der Unteroffizier stellte das Schimpfwort in Abrede. Daß Müller ein leicht erregbarer und jähzorniger Mensch ist, wurde bestätigt. Auch ergab sich, daß der Unteroffizier den letzten Vorgang hätte vermeiden können und es nicht unbedingt nötig war, den Angeklagten noch einmal wegen der Gewehrhaltung vorzunehmen.

Ein Teil der Beweisaufnahme drehte sich um die Frage, ob der Angeklagte wirklich durch das Verhalten des Unteroffiziers zur Tat gereizt worden ist und von dem eingangs erwähnten § 98 Anwendung zu finden habe. Für den Angeklagten sprach sehr viel und es war ihm auch nicht zu wiederlegen, daß er bei der Korrektur Schmerzen empfunden hat. Der Anklagevertreter trat der Annahme dieser mildernden Gesetzesbestimmung nicht entgegen und gab zu, daß die nach dem noch geltenden Gesetz auszuwerfende Strafe dem Rechtsempfinden nicht entspricht und eine große Härte sei. Solange aber das Gesetz bestehe, sei es anzuwenden und der Richter auch daran gebunden. Es könne höchstens die allerhöchste Gnade angerufen werden. (!) Der Verteidiger des Angeklagten warnte vor einem Urteil a la Erfurt, das viel „unangenehmen Staub“ aufwirbelt und der Disziplin nicht genügt habe. Der Fall sei ganz gewiß dazu angetan, auf eine milde Strafe zu erkennen, wenn nicht sogar der Angeklagte wegen des im Stadium des Versuchs gebliebenen tätlichen Angriffs krafftlos zu bleiben hat und zwar nach § 46, da er freiwillig von der Ausführung der Tat zurückgetreten ist.

Diese Voraussetzungen hielt das Gericht nicht für gegeben. Es billigte dem unglücklichen Soldaten, der meinetwegen eine milde Strafe hat, mildernde Umstände in weitem Maße zu, indem es einen minderschweren Fall ohne weiteres für vorliegend erachtete und auch den § 98 zur Anwendung brachte. Da zwei getrennte Handlungen vorlagen, mußten auch zwei Strafen ausgeworfen werden. Und so lautete das Urteil immer noch auf die graufame Strafe von einem Jahr und drei Monaten Gefängnis!

Die Neuwahlen in Belgien.

Am Sonntag den 24. Mai finden in Belgien die Neuwahlen der turnusmäßig auscheidenden Abgeordneten der Kammer statt. Zur Neuwahl stehen 88 Abgeordnete in 15 Arrondissements der vier Provinzen Hennegau, Flandern, Limburg und des östlichen Flandern. Von den auscheidenden Abgeordneten sind 25 Sozialisten, 43 Katholiken, 19 Liberale und ein katholischer Demokrat. Unsere belgischen Genossen gehen diesmal in allen Wahlkreisen bis auf zwei selbstständig vor. Nur in den Wahlkreisen Saint-Nicolas und Audenarde im östlichen Flandern stehen sie im Kartell mit den Liberalen.

Bei den Wahlen von 1912 führten die Genossen den